

RS Vwgh 1991/9/18 91/13/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §28;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Wenn der Steuerpflichtige nicht zwischen Beschwerdepunkten und Beschwerdegründen unterscheidet, die Beschwerdegründe jedoch in einem ausreichenden Maße konkretisiert, so verbietet dieser Umstand die Zurückweisung der Beschwerde mangels Angabe von Beschwerdegründen. Alleine das Bestreiten der Nachhaltigkeit der Tätigkeit sowie der Gewinnabsicht iSd § 28 BAO und damit einer gewerblichen Tätigkeit bedeutet eine aus der Sicht des § 28 Abs 1 Z 5 VwGG ausreichende Ausführung von Beschwerdegründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130072.X01

Im RIS seit

18.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at